

BEBAUUNGSPLAN NR. 73
DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND
FÜR EIN GEBIET AUF DER STRANDPROMENADE,
NÖRDLICH DES SAUNARINGES, ÖSTLICH DER KURPROMENADE
UND WESTLICH DER OSTSEE - TRINKKURHALLE -
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Der nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich überwiegend auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Von der Planung betroffen sind geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Düne). Eine Befreiung von den Biotopvorschriften liegt vor. Die Trinkkurhalle steht seit 1989 unter Denkmalschutz. Maßnahmen an der dem Denkmalschutz unterliegenden Trinkkurhalle mit ihren Bestandteilen und auch Veränderungen der Umgebung des geschützten Objekts unterliegen dem denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt (§ 12 (1) DSchG).

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Alternativen zur Standortwahl bestehen nicht, da das an dieser Stelle vorhandene Gebäude tlw. umgenutzt werden soll. Alternativen für die Außengastronomie drängen sich ebenfalls nicht auf. Anbauten an das Gebäude scheiden aus Gründen des Denkmalschutzes grundsätzlich aus und auch die direkt an den Baukörper angrenzenden Flächen sind nur behutsam nutzbar.

